

Behandlungsvertrag

Zwischen

Name, Vorname

geb.

Adresse

Telefonnummer

Beruf/Arbeitgeber

Kostenträger/Krankenversicherung

Versicherungsnummer

- im Folgenden Patientin genannt -

und

1. Anja Acuntius, Hebamme
2. Lidia Friedrich, Hebamme
3. Sophia Heger, Hebamme
4. Radia Jentzsch, Hebamme
5. Frauke Anna John, Hebamme
6. Verena Köble, Hebamme
7. Kathrin Kleeberg, Hebamme
8. Susanne Kreiter, Hebamme
9. Traudel Reinert-Harsch, Hebamme
10. Regina Schilling, Hebamme
11. Jana Julia Schmitt, Hebamme
12. Jennifer Stuhlfauth, Hebamme
13. Jessica Todte, Hebamme
14. Nicole Wingerter-Wolf, Hebamme

- im Folgenden Hebamme(n) genannt -

1.

Die aufgeführten Hebammen sind jeweils freiberuflich als Beleghebammen am Vinzentius-Krankenhaus Landau tätig. Jede der aufgeführten Hebammen handelt selbständig und eigenverantwortlich.

Da die Hebammen Einsatz- und Vertretungspläne vereinbart haben, ist eine ausschließliche Inanspruchnahme einer Hebamme nicht gewährleistet. Aus diesem Grund ist es denkbar, dass verschiedene Hebammen die Leistungen an der Patientin bzw. dem Neugeborenen erbringen.

Es besteht keine Gesellschaft zwischen den aufgeführten Hebammen.

Jede Hebamme schließt mit der Patientin einen eigenen Behandlungsvertrag ab. Die erstbehandelnde, unterzeichnende Hebamme vertritt die jeweils aufgeführten weiteren Hebammen. Jede der Hebammen ist zur Unterzeichnung dieses Behandlungsvertrages bevollmächtigt.

2.

Die Patientin nimmt die Hilfe der jeweils tätigen Hebamme in Anspruch. Hält die Hebamme die Zuziehung einer zweiten Hebamme zur Geburt für erforderlich, so kann eine zweite Hebamme hinzugezogen werden.

Die Leistungen, welche die jeweilige Hebamme erbringt, werden der Patientin bzw. der Krankenkasse nach ihrer Betreuung in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig, spätestens 4 Wochen nach Rechnungsdatum. Die Rechnung ist zu bezahlen, unabhängig von einer Erstattung an die Patientin durch die Krankenkasse bzw. Beihilfe. Zur Vermeidung mehrerer Rechnungsstellungen können die Leistungen der einzelnen Hebammen in einer einheitlichen Rechnung berechnet und bekannt gegeben oder an eine Hebamme abgetreten werden.

Sollte die von der Patientin angegebene Krankenkasse oder (Zusatz-)Versicherung – gleich aus welchem Grund – die Kosten für die Behandlung der Hebamme nicht bezahlen, verpflichtet sich die Patientin, die anfallenden Kosten fristgemäß selbst zu

übernehmen. Gleichzeitig tritt die Patientin Ihre Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Krankenkasse oder (Zusatz-)Versicherung aus diesem Behandlungsvertrag an die Hebamme ab, welche die Abtretung annimmt.

Die Patientin erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass zur Abrechnung mit der Krankenkasse eine von der Hebamme beauftragte Abrechnungsstelle unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingeschaltet werden kann.

Die Leistungen der Hebamme werden nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für gesetzlich und/oder privat Versicherte in ihrer jeweils aktuellen Fassung abgerechnet.

Die Patientin erklärt sich mit einer Abrechnung auf Basis des beihilfefähigen Gebührensatzes einverstanden (gilt nur bei Selbstzahler oder Privatversicherte!).

Das Vinzentius-Krankenhaus Landau sowie hinzugezogene, behandelnde Ärzte bzw. ärztlich geleitete Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses berechnen ihre Leistungen gesondert.

3.

Sollte die Patientin oder das Neugeborene einen Schaden erleiden, den eine der aufgeführten Hebammen schuldhaft verursacht hat, haftet nur diese für etwaige berufliche Fehler nach der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Inanspruchnahme der übrigen Hebammen ist ausgeschlossen.

Soweit während der Geburt eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen bzw. ein Krankentransport tätig wird, entsteht zu dieser ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebammen haften nicht für die ärztlichen Leistungen bzw. für die Leistungen des Krankentransportes; ebenso nicht für Leistungen und die Organisation des Krankenträgers.

4.

Die Patientin erklärt für sich und für das Neugeborene, für welches sie die elterliche Verantwortung (alleine) inne hat, die ausdrückliche Einwilligung zur Weiterleitung von personen-, behandlungs- und gesundheitsbezogenen Daten.

Die Daten werden an die private und/oder gesetzliche Krankenversicherung, Zusatzversicherung der Patientin/des Neugeborenen, die Abrechnungsstelle, den jeweils behandelnden Arzt/Ärztin und dem Krankenträger im Rahmen der Vertragserfüllung, der gesetzlichen Meldepflichten, der Dokumentation der erbrachten Leistungen, zur Abrechnung sowie Eintreibung der Leistungen (Inkasso) übermittelt. Gesundheitsbezogene Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung dem Arzt/der Ärztin und dem Krankenträger übermittelt.

Die Patientin kann diese Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf sollte in Schriftform gegenüber einer der aufgeführten Hebammen erfolgen. Im Falle des Widerrufs werden die Daten der Patientin gelöscht, es sei denn, es bestehen gesetzliche oder sonstige Verpflichtungen zur Speicherung der Daten.

Die Patientin bestätigt, dass sie diese Einwilligungserklärung freiwillig ohne jeglichen (zeitlichen) Druck abgeben konnte.

5.

Die Hebamme ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, für jede freiberuflich erbrachte Hebammenleistung eine Unterschrift der Patientin einzuholen. Die Patientin wird hierbei mitwirken.

6.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Etwaige unwirksame Bestimmungen werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt, ersetzt.

7.

Nur für gesetzlich Versicherte mit (privater) Zusatzversicherung:

*falls zutreffend und erwünscht, bitte ankreuzen!

Die Patientin besitzt folgende (private) Zusatzversicherung für Walleistungen:

Kostenträger /Krankenzusatzversicherung

Versicherungsnummer

Es wird vereinbart, dass die erbrachten Leistungen der Hebamme nach der jeweils gültigen Landesverordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung berechnet werden. Die von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erstattungsfähigen Kosten werden gegenüber der Patientin direkt und gesondert zur Weiterleitung an die Zusatzversicherung abgerechnet.

.....
Ort, Datum

.....
Patientin

.....
Hebamme